

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des STEHV für die Meisterschaften im Spieljahr 2017/18

§ 1 Meisterschaftsteilung

Die Meisterschaft wird in folgenden Ligen ausgetragen:

Eliteliga

7 Mannschaften

SPG Weiz Bulls/HC Hartberg
EV Zeltweg – Murtal Lions
EC Rattlesnakes Hart bei Graz
KSV – Eishockey

EC Panthers Frohnleiten
ATSE Graz
Graz 99ers II

Landesliga

3 Mannschaften

Hot Shots Kapfenberg
EV Zeltweg-Murtal Lions II
EC Eisbären Peggau

Unterliga

7 Mannschaften

EC Sajowitz Devils Kapfenberg
Blue Wings Kapfenberg
EC Black Panthers Leoben
EC M-Rast Wölfe

HC Mondi Sharks
Bergerbauer Warriors
IPR Langenwang

Bezirkliga

6 Mannschaften

Ice Pirates Krieglach
ASKÖ EC St.Peterer Haie
EC Styrian Flyers Deutschfeistritz

EC Central Dancing Gunners Leoben
EC Black Panthers Leoben II
Ruffnecks Gratwein-Straßengel

Gebietsliga

6 Mannschaften

EC Segafredo Hornets
EHC Greenhorns
EC Vipers Bruck/Mur

EC Blue:Point Ice Pirates Bruck/Mur
EC Minka Black Knights
EC Murkanadier

§ 2 Teilnahmebedingungen

- 1) Jede Mannschaft ist verpflichtet ein Nenngeld und eine Kautions bis spätestens 14.9.2017 auf das Konto des STEHV zu überweisen.
Nenngeld: **IBAN:** AT61 3834 7000 0001 0900 **BIC:** RZSTAT2G347
Kautions: **IBAN:** AT87 3834 7005 0001 0900 **BIC:** RZSTAT2G347
Sind bis zum Vortag des ersten Meisterschaftsspieles nicht sämtliche Verbindlichkeiten dem STEHV gegenüber beglichen, ist der Verein in der laufenden Meisterschaft bis zur Begleichung derselben nicht spielberechtigt. Diese Spiele werden mit 5:0 strafverifiziert.

Eliteliga	Nenngeld € 350,00	Kautions € 500,00
Landesliga	Nenngeld € 350,00	Kautions € 350,00
Unterliga	Nenngeld € 250,00	Kautions € 300,00
Bezirksliga	Nenngeld € 250,00	Kautions € 300,00
Gebietsliga	Nenngeld € 250,00	Kautions € 300,00

- 2) Jede Mannschaft ist verpflichtet das Anmeldeformular bis spätestens 30.4.2017 an den STEHV (ph.hofer@stehv.at) zu übermitteln.
- 3) Das Ausscheiden eines Vereines aus dem Bewerb oder bei vorzeitiger Zurückziehung der Teilnahme nach Nennungsschluss zieht nach sich:
 - a) Für Mannschaften die nach Nennungsschluss aber vor Meisterschaftsbeginn ausscheiden wird ein Strafsatz von € 550.- festgesetzt, für Mannschaften die während des Bewerbes ausscheiden, wurde ein Strafsatz von € 800.- festgesetzt.
 - b) Verwirkung des Rechts auf Bezug von Subventionen oder Vergütungen aller Art
 - c) Entfall der Kautions
- 4) Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht nach sich:
 - a) Strafe des STEHV in Höhe von € 500,00 und allfälliger Kostenersatz des gegnerischen Vereines gegen Vorlage nachgewiesener Kosten.
- 5) Für Statistik und Medienbetreuung wird vom STEHV kein Betrag eingehoben.
- 6) Zu jedem Spiel muss die jeweils spielstärkste Mannschaft nominiert werden.
- 7) Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.
- 8) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

§ 3 Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens 7 Spielern (inklusive Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen. Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung an den Wettspielreferenten des STEHV verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1 Stunde zu erstrecken. Die Aufwärmezeit von 10 Minuten ist in jedem Fall zu garantieren.

Bei Benützung privater Verkehrsmittel, können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle, usw. nicht als höhere Gewalt gewertet werden.

§ 4 Austragungsmodus

- 1) Hier gelten die Sonderbestimmungen der einzelnen Ligen
- 2) **Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV Regulativ.**
 - a) Sollte es bei einem Spiel zu einer Overtime (5 Minuten – 4 gegen 4) kommen, so ist nach einer dreiminütigen Pause das Spiel ohne Seitenwechsel der Mannschaften fortzusetzen.
 - b) Wenn ein Spiel nach Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
 - c) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
 - d) Der Vorgang beginnt mit drei verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
 - e) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
 - f) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
 - g) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
 - h) Wenn es nach drei Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert. (IIHF Regelbuch 2014-2018 Regel 63 XI)

Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.

- i) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- j) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- k) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- l) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

§ 5 Wertung

Die Spiele im Grunddurchgang werden wie folgt gewertet:

Sieg nach regulärer Spielzeit:	3 Punkte
Sieg nach Penaltyschießen:	2 Punkte
Niederlage nach Penaltyschießen:	1 Punkt
Niederlage nach regulärer Spielzeit:	0 Punkte

- 1) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate, welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktgleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
 - c) Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
 - d) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählen die Tore aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
 - e) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
 - f) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 6 Spieltermine und Platzwahlrecht

- 1) Der zuerst genannte Verein im Spielplan hat Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Eine Änderung kann nur vom Wettspielreferenten des STEHV genehmigt werden und muss spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin bekannt gegeben werden. Das schriftliche Ansuchen ist von beiden Vereinen zu unterfertigen.
- 2) Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Spiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung so wird das Pflichtspiel mit dem Ergebnis 0:0 ohne Punktgewinn gewertet.
- 3) Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind - nach Rücksprache wie im Detail in § 8 STEHV DFBST erörtert- raschest nachzutragen. Kann das Spiel wegen „höherer Gewalt“ nicht ausgetragen werden ist der Wettspielreferent umgehend zu informieren.
- 4) Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen um eine Weiterführung des Spieles zu ermöglichen. Die Unterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.
- 5) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der STEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Spieltage und Beginnzeiten anzusetzen.
- 6) Die Vereine sind verpflichtet sich über die STEHV Homepage über Spielort und Beginnzeit der angesetzten Wettspiele zu informieren. Eine gesonderte Spieleinladung erfolgt nicht.

5

§ 7 Spielberechtigung

- 1) Spielberechtigt ist jeder für den Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete österreichische Spieler welcher im „Team Manager“ angemeldet und freigeschaltet wurde. Spezielle Spielberechtigungen je Liga werden in den jeweiligen Sonderbestimmungen festgehalten.
- 2) Die Altersuntergrenze beträgt 15 Jahre. Der Verein muss die volle Verantwortung für seine jungen Spieler übernehmen.
Für die Spielberechtigung eines Jugendspielers (Jahrgang 2000 bis 2003) ist das ärztliche Attest mit dem Vermerk „Für Seniorenmannschaften geeignet“ erforderlich. Das Attest verbleibt beim Verein, ist jedoch in „My Team“ zu vermerken. Verein und Eltern haften für den korrekten Vorgang.
- 3) Ein Spieler der beim ÖEHV gemeldet ist, jedoch nicht im „Team Manager“ angemeldet wurde, ist nicht spielberechtigt. Neuanmeldungen während der Saison sind spätestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Spiel dem Wettspielreferenten bekannt zu geben.
- 4) Pro Saison darf nur ein Leihvertrag pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.12.2017 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt.

Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31.12.2017) möglich.

- 5) Transferzeit – Ende ist für alle Spieler der 31. Dezember 2017, 24.00 Uhr.
- 6) Wird über einen Spieler eine Matchstrafe verhängt bleibt der Spieler bis zur Entscheidung durch den MOBA-Referenten des STEHV gesperrt (siehe Disziplinarordnung des ÖEHV). Erhält ein Spieler eine Matchstrafe wird zusätzlich zur Sperre (DO-ÖEHV) eine Geldstrafe von € 100,00 ausgesprochen. Bei der 2ten Spieldauer Disziplinarstrafe wird ebenfalls eine Geldstrafe von € 100,00 ausgesprochen.
- 7) Werden Spieler in der STEHV Meisterschaft gesperrt, so gilt diese Sperre auch in Meisterschaften des ÖEHV, da diese an den ÖEHV weitergeleitet werden.
- 8) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass der Puck die Schutzvorrichtung nicht durchdringen kann.
- 9) Alle Spieler die nach dem 31.Dezember 1974 geboren wurden, müssen zumindest eine von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) tragen. Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1998 bis 1999 müssen die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Zahnschutz tragen. Spieler der Jahrgänge 1999 und jünger müssen die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) sowie Zahn- und Halsschutz tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

6

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann und der Abstand zwischen dem Kinnband und Kinn max. eine Fingerbreite beträgt (IIHF Regel 31).

Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler inklusive Torhüter ein Mundschutz (auch für Zahnspangenträger) verpflichtend. Dies wird vom Schiedsrichter überprüft und wird bei Missachten auch geahndet.

Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.

- 10) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän oder Assistenz-Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor (ausgenommen Regel 187 Torhüterausrüstung).

- c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzielttes Tor nicht aberkannt werden.
- d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag pro Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
- e) Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.

11) Spielgemeinschaften:

Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim STEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

12) Die Nennung einer zweiten Mannschaft in einem Farmteam hat mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen.

Ein Spieler darf nicht mehr als zwei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 1x B-Lizenz).

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

7

Spielgemeinschaften sind nur zwischen Vereinen aus 2 direkt aufeinanderfolgenden Ligen zulässig.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den STEHV mit

- o Nennung der beiden Vereine (Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine).
- o Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll.
- o Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft.
- o Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten.
- o Ansuchen können nur vor dem ersten Meisterschaftsspiel gestellt werden.

Nach Genehmigung durch den STEHV wird das Ansuchen an den ÖEHV weitergeleitet mit der Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine und der Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal (myteam.hockeydata.net) gestellt.

Begrifferklärungen: (laut Mitteilung ÖEHV)

Generell sind sowohl eine Spielgemeinschaft als auch ein Farmteam oder eine B-Lizenz eine Art der Kooperation zwischen zwei Vereinen. Je nachdem wozu die Kooperation sein soll gibt es die drei genannten Möglichkeiten:

Spielgemeinschaft: (Siehe auch DÖM 17/18 §7 Abs. 7)

Zwei Vereine schließen sich zu einer Spielgemeinschaft zusammen und nennen als Spielgemeinschaft in einer Liga. Dies ist vor allem dann vorgesehen und sinnvoll, wenn beide Vereine einzeln nicht nennen können, aber bisher auf gleichem Niveau gespielt haben. Eine Spielgemeinschaft wird immer nur für eine Saison genehmigt.

Diese Art der Kooperation ist vor allem im Nachwuchs sinnvoll und kann schwächere Jahrgänge ausgleichen um den Kindern trotzdem die Möglichkeit zu geben in einem ordentlichen Ligabetrieb teilzunehmen.

Farmteam:

Ein Farmteam ist eine Kooperation zwischen zwei Vereinen/Mannschaften die in unterschiedlichen Ligen (mit unterschiedlicher Spielstärke) spielen. Es soll den Vereinen die Möglichkeit geben, schwächere Spieler in einer unteren Liga zu entwickeln bzw. stärkeren Spielern des Vereines der unteren Liga die Möglichkeit geben in einer höheren Liga mitzuspielen. Üblicherweise gibt es hier eine Cut-off Liste an Spielern des stärkeren Vereines, die nicht im Farmteam spielen dürfen (zB. die besten 15) um hier die Ergebnisse in der schwächeren Liga nicht zu verfälschen.

Die genauen Bestimmungen (Cut-off Liste, Anzahl der Spieler die im Farmteam erlaubt sind etc.) sind hier von den jeweiligen Landesverbänden für die Ligen in denen eine Kooperation mittels Farmteam erlaubt ist gesondert festzulegen. (STEHV Liga Sonderbestimmungen).

8

Üblicherweise wird die Anzahl der Spieler eines Vereines die hinauf bzw. hinunter spielen dürfen auf 5-6 Spieler begrenzt.

Umgesetzt wird dies so, dass der Antrag inkl. Namensnennung vom jeweiligen Landesverband und dem ÖEHV genehmigt wird und diese Spieler die dann hinauf bzw. hinunterspielen beim Kooperationsverein eine B-Lizenz erhalten.

Aktuell ist dies nicht in den DÖM festgehalten, wurde aber vom ÖEHV vorgemerkt dies eventuell wieder als allgemeine Formulierung dort niederzuschreiben.

B-Lizenz:

Generell werden laut Meldebestimmungen ausschließlich für Nachwuchsspieler offene B-Lizenzen, also unabhängig von einer fixen Kooperation zwischen zwei Vereinen, vergeben. Zwischen der EBEL und dem ÖEHV gibt es darüber hinaus eine Sondervereinbarung für alle U24 Spieler im Rahmen der Ausbildungslizenz.

Im Rahmen des STEHV sind B-Lizenzen bis zum Jahrgang 1998 zulässig.

§ 8 Pflichten des Veranstalters und der Gastmannschaft

- 1) Es werden jährlich vom STEHV Punkterichterschulungen angeboten. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen dass die jeweiligen Punkterichter für den Verein an der Schulung teilnehmen. Sollte es zu fehlerhaften Spielberichten der Vereine kommen werden die dafür vorgesehenen Strafen seitens des STEHV ausgesprochen.

- 2) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom STEHV kommissionierten Platzes, von Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.
- 3) Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Gemäß Regel 8 und 13 des offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockey-Verbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die am unteren Teil der Bande anzubringende Kickleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 13-V).
- 4) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an den STEHV zu erstatten.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den STEHV gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem STEHV Wettspielreferenten zu melden und so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen können.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet 10 Stück Freikarten auf schriftliches Ersuchen für Spieler und Funktionäre der Gastmannschaft zu übergeben. Jedes STEHV Vorstandsmitglied hat bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet
- 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger Lizenz (Trainerausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2017/18) bei Spielen der STEHV Ligen jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Lehrwarten mit gültiger Lizenz (Lehrwarteausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2017/18) bei Spielen der STEHV Ligen jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte. Eine Weitergabe dieser Karte ist nicht gestattet.

- 10) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV. Die Spielberichte müssen vom Veranstalter elektronisch geführt werden. Der Live Ticker ist bei allen Spielen der STEHV Ligen verpflichtend.
- 11) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 12) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 13) Nach den Drittelpausen muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften mit einer kleinen Bankstrafe vorzugehen.
- 14) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 15) In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß § 55 DO geahndet.
Hat eine Mannschaft nur eine Garnitur Dressen zur Verfügung so ist die andere Mannschaft verpflichtet mit den Ersatzdressen anzutreten.
Die Dressenfarben aller Mannschaften sind vor Meisterschaftsbeginn bekannt zu geben (Liga Anmeldeformular).
- 16) Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung durch den STEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem STEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach § 55 DO des ÖEHV zu rechnen.

§ 9 Pflichten der Gastmannschaft

- 1) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust sowie eine Bestrafung laut § 2 Punkt 3 und 4 STEHV DFBST nach sich.

§ 10 Schiedsrichter und Schiedsrichtergebühren

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.
- 2) Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom STEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand des STEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 3) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtierend kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtierend kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 4) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Spieler anhand der Spielerlisten des Vereins, entsprechend dem Merkblatt für Schiedsrichter zu kontrollieren. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an jeden Verein auszuhändigen.
- 5) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 6) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 7) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr dem STEHV Wettspielreferenten zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls den Vereinen ehestbaldig zu übermitteln.
- 8) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter vor Spielbeginn zu bezahlen.
- 9) Als Spesenersatz gilt für Schiedsrichter die aktuell gültige Schiedsrichtergebührenverordnung des Steirischen Schiedsrichterkollegiums.

10) Gültigkeit haben die Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).

§ 11 Proteste / Beglaubigungen

- 1) Die Kaderlisten sind bis zum festgesetzten Termin (Liga Sonderbestimmungen) an das Wettspielreferat zu senden.
- 2) Proteste sind an das Melde-, Beglaubigungs- und Ordnungswesen des STEHV - Günther Klug (g.klug@stehv.at) zu richten.
Der Protest hat schriftlich mittels E-Mail oder Post (es gilt der Aufgabestempel) zu erfolgen und muss innerhalb von einem Tag nach dem Spiel oder bei Sperren spätestens 10 Tage nach dem Urteil beim MOBA - Referenten einlangen.
- 3) Die Protestgebühr beträgt € 100.- und muss innerhalb dieses Zeitraumes am STEHV - Konto eingezahlt werden.

Wird durch einen Protest eine Verhandlung notwendig, so besteht das Verhandlungsteam aus:

Vorsitzender: Mag. Andreas Hofer (STEHV Vizepräsident, Rechtsreferent)
Beisitzer: Kurt Eschenberger (STEHV Präsident)
Dr. Philipp Hofer (STEHV Vizepräsident)

Die hier getroffenen Entscheidungen sind **ENDGÜLTIG!**

Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des STEHV durchgeführt.

12

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Der STEHV ist der alleinige Rechteinhaber der Vermarktungs- und Berichterstattungsrechte aller vom STEHV organisierten Ligen. Dies betrifft im Besonderen auch die Foto-, Text- und Videorechte, Internet, Streaming oder TV.
- 2) In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des STEHV das Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 3) Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift am Anmeldeformular zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.
- 4) Änderungen der Durchführungsbestimmungen können nur in einer offiziellen Ligasitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mannschaftsführer und dem STEHV beschlossen werden.
- 5) Offizielle Ligasitzungen werden vom STEHV veranstaltet und dementsprechende Einladungen zeitgerecht an alle teilnehmenden Vereine übermittelt.
Beschlussfassungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des STEHV doppelt.

§ 13 Dopingbestimmungen

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist. Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV).

Steirischer Eishockeyverband

10.9.2017